



Merkblatt zur Garagennutzung

Grundsätzliches:

Nach § 1 Absatz 5 der GaStellV vom 30.11.1993, geändert zum 25.4.2015, ist ein Einstellplatz die Fläche einer Garage die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges dient. D.h., dass alle sonstigen abgestellten Gegenstände mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in **unmittelbarem Zusammenhang** stehen müssen.

Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Sammelgaragen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen im Besonderen in ober- und unterirdischen Garagengeschossen von Sammelgaragen ist nach § 17 Abs. 4 der GaStellV vom 30.11.1993, geändert zum 25.4.2015 folgendes zu beachten:

- Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen **nicht** aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren und nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, sofern nicht wegen des Brandschutzes Bedenken geltend gemacht werden müssen.
- Brennbare Stoffe dürfen in Mittel- und Großgaragen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung **anderer brennbarer Stoffe** muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen.

So sind z.B. die Aufbewahrung von Autoreifen als Wechselgarnituren (4+1) eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen), kleinere Behälter aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeug für Autos oder einzelne Regalböden zur Aufbewahrung von sonstigem Autozubehör zulässig.

Ermessensentscheid

Im Übrigen findet dieses behördliche Ermessen dort seine Grenzen, wo beispielweise die jeweils zuständige Gemeinde im Zuge der Feuerbeschau feststellt, dass die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zwar nicht auf dem einzelnen Stellplatz, aber für die Sammelgarage im ganzen so umfangreich ist, dass sie eine erhöhte Brandgefahr darstellt.

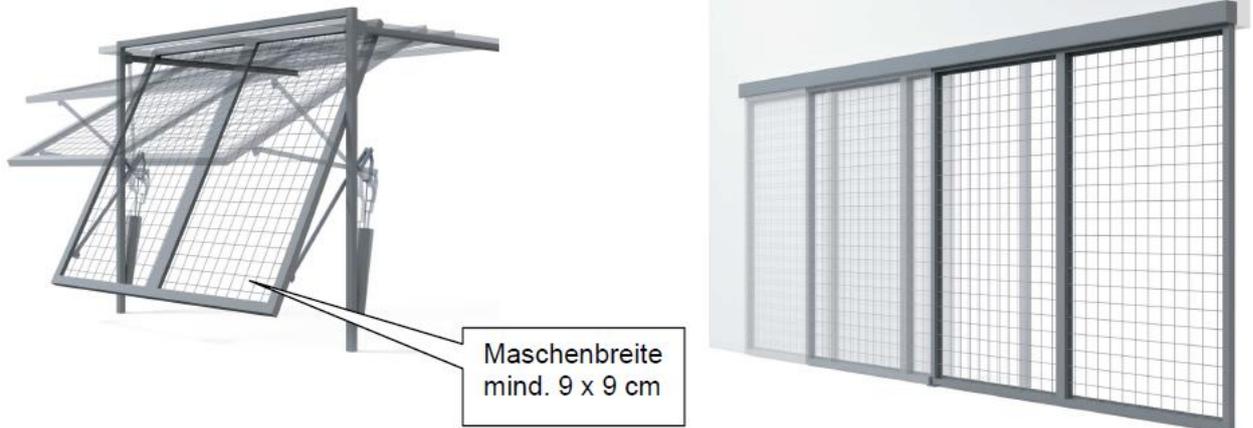
In diesem Fall muss die Gemeinde die Beseitigung der entsprechenden Gegenstände anordnen. Dies kann auch in den Fällen geschehen, in denen zunächst die Lagerung auf einzelnen Stellplätzen behördlicherseits geduldet wurde und bei denen sich erst nach und nach die oben beschriebene Gefährdungslage entwickelt hat, die die Behörde dann zum Einschreiten zwingt.

Der frühere Verzicht der Sicherheitsbehörden auf ein Tätigwerden begründet in diesen Fällen keinen Vertrauens- oder Bestandschutz.

Das Hausrecht des Eigentümers auch gar nichts Lagern zu dürfen bleibt hiervon unberührt.

Stellplatzabtrennungen

Sofern in der Tiefgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, sind die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien herzustellen (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung oder Gitterstäbe mit mind. 9 cm freie Öffnungsabstand).



In jedem Fall muss der Stellplatz **vollständig einsehbar** und eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

In Tiefgaragen mit Brandmeldeanlagen müssen die Schließungen der Stellplatzabtrennungen in das Schließsystem der Tiefgarage passen.

Die vorgenannten Vorschriften dienen der Vermeidung von Brandgefahren und damit der Vermeidung von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit für die Nutzer der Garage.

Deshalb bitten wir in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihrer Nachbarn um konsequente Beachtung der Punkte.

Für Fragen zum Brandschutz stehen wir unter

Telefonnummer 0821 / 324 – 37400 bzw.

e-mail: vorbeugender.brandschutz@augzburg.de

zur Verfügung.

Die aktuelle Garagenstellplatzverordnung ist im Internet unter www.bauen.bayern.de zu finden.